

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 9. November 2021

677

GRG Nr.	20	LM 2	217
---------	----	------	-----

Leistungsmotion von Marianne Sax, Dominik Diezi, Jörg Schläpfer und Christine Steiger Eggli vom 18. August 2021 „Frische Luft gegen Viren“

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Leistungsmotion greift die Erkenntnis auf, dass die Aerosol-Übertragbarkeit von Covid-19 als gesichert zu betrachten ist. Wissenschaftlich noch nicht untersucht ist, wie lange Viren in welchen räumlichen Situationen überleben und wie lange die Virenlast hoch genug für eine Ansteckung ist. Unbekannt ist auch, welcher Anteil an Covid-19-Ansteckungen über Aerosole erfolgt. Die Sachlage für eine fundierte Beurteilung, welches Risiko die Aerosol-Übertragbarkeit bei Covid-19 spielt und welche Massnahmen gegen sie zweckmässig sind, ist damit insgesamt noch unklar. Klar ist hingegen, dass eine Aerosol-Übertragbarkeit von Covid-19 möglich ist. Nur schon deshalb und auch angesichts der Tatsache, dass eine gute Luftqualität weitere positive Effekte hat (Wohlbefinden, Aufmerksamkeitsdauer etc.), sind Vorgaben zur Luftqualität sinnvoll.

2. Rechtslage

Solche Vorgaben zur Luftqualität sieht die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3; SR 822.113) für den Bereich der Arbeitnehmenden bereits seit Jahren vor. Pro Arbeitnehmer muss wenigstens ein Luftraum von 12 m³ oder, bei ausreichender künstlicher Belüftung, von 10 m³ vorhanden sein (Art. 12 ArGV 3). Alle Räume sind ihrem Verwendungszweck entsprechend ausreichend natürlich oder künstlich zu lüften, wobei Raumtemperatur, Luftgeschwindigkeit und relative Luftfeuchtigkeit so zu bemessen und aufeinander abzustimmen sind, dass ein der Gesundheit nicht abträgliches und der Art der Arbeit angemessenes Raumklima gewährleistet ist (Art. 16 ArGV 3). Zu Lüftung (Art. 17 ArGV 3) und der Beseitigung von Luftverunreinigungen (Art. 18 ArGV 3) bestehen detaillierte Vorgaben. Die Leistungsmotion fordert Massnahmen zur Verbesserung der Luftqualität für Schulzimmer, Heime und andere öffentliche Räume. Für privatrechtlich

geführte Heime gelten die arbeitsrechtlichen Vorgaben zum Gesundheitsschutz ohnehin. Gleiches gilt für Schulzimmer und andere öffentliche Räume, weil für diese die Vorschriften über den Gesundheitsschutz gelten (Art. 3a Abs. 1 lit. a Arbeitsgesetz [ArG, SR 822.11]), auch wenn die öffentlichen Verwaltungen grundsätzlich vom ArG ausgenommen sind (Art. 2 Abs. 1 lit. a ArG). Da in öffentlichen Räumen regelmässig auch Arbeitsplätze vorhanden sind, handelt es sich in den meisten Fällen auch um Arbeitsbereiche, die der ArGV 3 unterliegen.

Es besteht also die Pflicht für die Arbeitgebenden, ein gesundes Raumklima im Arbeitsbereich zu garantieren und Luftverunreinigungen zu beseitigen. Einen spezifischen Überblick über die Empfehlungen des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) zur Luftqualität betreffend die Bekämpfung von Krankheitserregern bietet dessen Merkblatt „Schutz vor Übertragung von Krankheitserregern in der Luft“¹. Der flächendeckende Einsatz von CO₂-Messgeräten und der situative Einsatz von Luftfiltern, so wie dies die Leistungsmotion fordert, verlangen die gesetzlichen Vorschriften aber nicht. Vielmehr streichen sie die individuelle Beurteilung der räumlichen Situation heraus. In vielen Fällen reicht regelmässiges Lüften aus, in anderen Fällen sind raumluftechnische Anlagen mit oder ohne Lüftungsfunktion angezeigt.

3. Beurteilung

Vorweg ist zu beachten, dass die Leistungsmotion ein neues Leistungsziel in der Produktgruppe „Vorsorge und Pflege“ des Amtes für Gesundheit etablieren will. Gemäss § 48 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) ist der Weg der Motion zur Anpassung der gesetzlichen Grundlage vorweg zu beschreiten, sofern ein neues Leistungsziel keine genügende Grundlage im Gesetz aufweist. Für den Bereich der Schule besteht keine gesetzliche Grundlage für Investitionsbeiträge an Luftmess- oder -reinigungsgeräte, da die Schulgemeinden als teilautonome Körperschaften für den Bau und Unterhalt ihrer Gebäude selbst zuständig sind (§ 57 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Thurgau [KV; RB 101]). Für Heime könnten Investitionsbeiträge bei weiter Auslegung des Gesetzes auf § 39 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GG; RB 810.1) abgestützt werden, wobei die Gemeinden die Kosten hälftig mitzutragen hätten. Für öffentliche Räume, welche die Kantonale Verwaltung Thurgau (KVTG) auch als Arbeitsbereiche nutzt, ist eine gesetzliche Grundlage in der ArGV 3 vorhanden. Formal könnte die Leistungsmotion daher für den Bereich der Heime und für gewisse öffentliche Räume erheblich erklärt werden.

Unabhängig von den formellen Voraussetzungen der Umsetzung einer Leistungsmotion zeigen die geltenden gesetzlichen Vorgaben zur Luftqualität und die Ausführungsbestimmungen des SECO, dass die individuelle Beurteilung jeder Raumsituation entscheidend ist, um passende Massnahmen ergreifen zu können. In den meisten Fällen reicht regelmässiges Lüften aus. Die Verantwortung, die Raumsituation zu analysieren und adäquate Massnahmen zu ergreifen, liegt beim jeweiligen Arbeitgeber, d.h. für die

¹ Vgl. https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Merkblätter_und_Checklisten/merkblatt_luftuebertragung_krankheitserregern.html.

in der Leistungsmotion angesprochenen Bereiche bei den Schulgemeinden, den Heimen oder für öffentliche Räume bei deren Betreiber.

Für die Schulgemeinden kommt ein Investitionskostenbeitrag durch den Kanton nicht in Frage, weil erstens keine gesetzliche Grundlage besteht und zweitens es nicht angeht, dass der Kanton durch Anreizsetzung dazu beiträgt, dass Bundesrecht eingehalten wird. Würde er dies tun, müsste er für weitere, zahllose Bereiche Investitionskostenbeiträge an öffentliche Körperschaften oder private Unternehmen leisten. Das lehnt der Regierungsrat kategorisch ab. Weiter ist für den schulischen Bereich zu beachten, dass der Lastenausgleich mit pauschalisierten Beiträgen funktioniert und Aufwendungen für den Gebäudeaufwand berücksichtigt (§ 7 Abs. 1 des Beitragsgesetzes [RB 411.61]). Gesonderte zweckgebundene Beiträge wären in der pauschalisierten Lastenausgleichslogik systemfremd. Die Schulgemeinden werden vom Amt für Volksschule regelmässig über die Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit und des Schweizerischen Vereins für Luft- und Wasserhygiene informiert. Sie nehmen ihre Verantwortung aus Sicht des Regierungsrates wahr. Gleiches gilt für die kantonalen Schulen auf Sekundarstufe II. Vereinzelt werden auf der Sekundarstufe II Messgeräte eingesetzt. Insgesamt nehmen die Schulen damit ihre Aufgaben wahr und ergreifen situationsgerechte Massnahmen.

Für Heime lehnt der Regierungsrat einen Investitionskostenbeitrag durch den Kanton und die Gemeinden aus grundsätzlichen Überlegungen ab, weil es – analog zu den Schulgemeinden – unangebracht ist, dass der Staat finanzielle Anreize setzt, damit Arbeitgeber Bundesrecht einhalten. Es käme dem Eingeständnis gleich, dass Unternehmen Bundesrecht nur umsetzen, wenn der Staat einen finanziellen Anreiz setzt. Im Falle einer Erheblicherklärung der Leistungsmotion für Heime wäre zudem zu berücksichtigen, dass der administrative Koordinationsaufwand zwischen dem Kanton und den Gemeinden zur Kostentragung in einem Missverhältnis zu den Kosten für die Luftmessungs- und -reinigungsgерäte an sich stehen würde. Der Regierungsrat lehnt einen Investitionskostenbeitrag aus grundsätzlichen Überlegungen und zur Verhinderung von unverhältnismässigem administrativen Zusatzaufwand für den Kanton und die Gemeinden ab.

Für öffentliche Räume, die u.a. durch die Kantonale Verwaltung Thurgau (KVTG) als Arbeitsbereiche genutzt werden (Museen, öffentlich zugängliche Bereiche von Verwaltungsgebäuden etc.), steht die KVTG als Arbeitgeberin in der Pflicht, die Vorgaben zur Luftqualität einzuhalten. Beim kantonalen Hochbauamt sind mobile CO₂-Messgeräte vorhanden, die bei Bedarf innerhalb der KVTG eingesetzt werden, etwa für Testmessungen in Arbeitsräumen und Sitzungszimmern oder zu Kontrollmessungen bei Veranstaltungen. Ein entsprechendes Leistungsziel wäre für die KVTG als Arbeitgeberin aber nicht beim Amt für Gesundheit, sondern beim Personalamt oder beim Hochbauamt anzusiedeln. Die Erheblicherklärung der Leistungsmotion in der vorliegenden Form ergibt damit für den Bereich der öffentlichen Räume keinen Sinn.

4. Zusammenfassung

Die Leistungsmotion ist mangels gesetzlicher Grundlagen (Schulen) und wegen falscher Ansiedelung des Leistungsziels beim Amt für Gesundheit (öffentliche Räume) nur schon aus formalen Gründen nicht erheblich zu erklären.

Inhaltlich teilt der Regierungsrat die Auffassung der Vorstösserinnen und Vorstösser und verweist auf die bestehenden Vorgaben aus der ArGV 3. Die gesetzlichen Grundlagen zur Luftqualität sind vorhanden und von den dafür zuständigen Arbeitgebenden umzusetzen. Ein staatlicher Anreiz zur Umsetzung von geltendem Bundesrecht mittels Investitionskostenbeitrag lehnt der Regierungsrat ab.

5. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Leistungsmotion nicht erheblich zu erklären.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber